

Groß Wartenberges Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Polen frei in's Haus für November 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.

Nr. 94

Sonnabend, den 28. November

1925

Verfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Fischerei-Erlaubnisscheine.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß eine Verlängerung der Gültigkeit der Fischerei-Erlaubnisscheine unzulässig ist, da sonst eine Kontrolle fast unmöglich wird. Der Inhalt des Fischerei-Erlaubnisscheines muß jeden Zweifel über Umfang und Dauer der Fischereibefugnis des Inhabers ausschließen (Zeit, Ort, Gewässer, Fischereigerät usw.). Ist die Frist, für die der Schein ausgestellt war und die laut § 98 Absatz 6 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 höchstens drei Jahre betragen darf, abgelaufen, so ist ein neuer Schein auszufertigen. Fischerei-Erlaubnisscheine, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind den damit Betroffenen durch die Fischereiaufsicht ausübenden Organe sofort abzunehmen. Im Zusammenhang damit weise ich die nachgeordneten Polizeidienststellen darauf hin, daß die Beglaubigung der Fischerei-Erlaubnisscheine dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zusteht, in deren Bezirke die Fischerei ausgeübt werden soll. Gleichzeitig ist dabei nochmals auf den Unterschied zwischen Fischerei-Erlaubnisschein und Fischereischein hinzuweisen. Die Ausstellung des Fischereischeines, den jeder den Fischfang Ausübende beim Fischfang bei sich führen muß, geschieht durch die Fischereibehörde, d. h. die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Fischfang ausgeübt werden soll. Erstreckt sich das Fischereigebiet über die Bezirke mehrerer Fischereibehörden, so steht es im Belieben des Antragstellers, bei welcher der in Betracht kommenden Fischereibehörden er den Fischereischein beantragen will. Die ausfertigende Dienststelle hat jedoch ihrerseits die mitbeteiligten Fischereibehörden von der Aus-

stellung eines solchen Fischereischeines zu benachrichtigen. Der Fischereischein wird nur für das Kalenderjahr ausgestellt und gilt für das ganze Staatsgebiet.

Groß Wartenberg den 23. November. 1925.

Gemäß § 8 Absatz 3 der Viehseuchenentschädigungsgesetz für die Provinz Schlesien vom 11. 4. 12 und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse pp. vom 7. 10. 1912 sind am 1. 12. die Pferde- und Rindviehzählungslisten nach dem Viehbestand an diesem Tage aufzustellen und bis zum 15. Dezember einzureichen.

Das Ergebnis dieser Zählung soll maßgebend sein, für die Umlage der Beiträge, welche zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbände der Provinz Schlesien geleisteten Viehseuchenentschädigungen vorzunehmen ist.

Zu zählen sind sämtliche Kinder einschli der unter 14 Tage alten Kälber, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel.

Die Pferde und Rindviehzählungslisten sind den Ortsbehörden bereits zugegangen.

Groß Wartenberg, den 27. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung! betreffend Beschäftigung von Ausländern in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben (Industrie, Gewerbe und Hauswirtschaft.)

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) hat durch Erlaß vom 7. November ds. Js. — Nr. 1 A 4651/25 — die Landesarbeitsämter angewiesen,